

---

Von : Carsten Dense  
Gesendet : 10.01.2018 - 14:24:39  
An : Emminghaus-Clausing, Petra  
Cc :  
Betreff : Gutachten Artenschutzprüfung B-Plan 350 Brückenstraße  
Anlagen: : OS Brückenstraße B-Plan 350 ASP.pdf

Sehr geehrte Frau Emminghaus-Clausing,

im Anhang schicke ich Ihnen das Gutachten zu dem im Betreff genannten Projekt zu.

Für evtl. Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Carsten Dense

---

**Dense & Lorenz**  
Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung GbR

Herrenteichsstraße 1  
49074 Osnabrück

fon (+49) 0541 - 27233  
fax (+49) 0541 - 260902

[CD@dense-lorenz.de](mailto:CD@dense-lorenz.de)  
[www.dense-lorenz.de](http://www.dense-lorenz.de)

---

Januar 2018

Osnabrück, Brückenstraße,  
Bereich B-Plan Nr. 350 „Hafen/Schleuse“

Fachbeitrag Artenschutz  
Avifauna und Fledermäuse

Auftraggeber:

Stadt Osnabrück

Eigenbetrieb Immobilien und Gebäudemanagement



**Dense & Lorenz**

Büro für angewandte Ökologie  
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

## Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET .....	2
3	ERFASSUNGSMETHODEN .....	2
3.1	Vögel.....	2
3.2	Fledermäuse .....	3
3.3	Amphibien .....	3
4	ERGEBNISSE .....	3
4.1	Vögel.....	3
4.1.1	Charakterisierung und Bewertung.....	5
4.2	Fledermäuse .....	6
4.2.1	Artenspektrum und Jagdgebiete .....	6
5	AUSWIRKUNGSPROGNOSE UND ARTENSCHUTZ.....	7
5.1	Avifauna.....	7
5.2	Fledermäuse .....	10
5.3	Amphibien .....	10
6	ZUSAMMENFASSUNG.....	11
7	LITERATUR .....	13

## Anhang

Karte 1: Avifauna

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 350.....1

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen.....3  
Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....4

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Carsten DENSE  
B. Eng. Christine Rosemeyer

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Bereits im Jahr 1978 wurde der B-Plan Nr. 350 „Hafen/Schleuse“ aufgestellt (Abgrenzung des Geltungsbereichs siehe Abbildung 1). Der Nordteil des Geltungsbereichs wird zum Teil von einer Hundeschule genutzt, auf der restlichen Fläche entwickelte sich ein Wald, der inzwischen ein Alter von fast 40 Jahren erreicht hat. Aktuell besteht Interesse, die Fläche für eine Gewerbeansiedlung zu erschließen.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung war eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, anzunehmen. Deshalb wurde eine Bestandserfassung und artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse beauftragt. Es erfolgte eine Brutvogelkartierung. Bezüglich der Fledermäuse lag der Schwerpunkt auf der Erfassung von Quartieren, die als wesentliche Habitatbestandteile artenschutzrechtlich besonders relevant sind.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 350 (blau umrandet). Quelle: Stadt Osnabrück (<https://geo.osnabrueck.de/bplan/>)

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelerfassung umfasste die in Karte 1 im Anhang abgegrenzte Fläche. Z. T. über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus wurde ein schmaler angrenzender Streifen mituntersucht, der im Westen die Ufergehölze auf dem linken Haseufer und im Osten einen Teil des angrenzenden Waldes einschloss.

Im Nordwesten befindet sich ein Hundeplatz mit Rasenflächen, Sträuchern und kleineren Bäumen und mehreren Gebäuden. Im Norden bildet eine Baum-Strauch-Hecke die Abgrenzung zur Brückenstraße. Die nordöstliche Ecke des UG nehmen ehemals feuchtere Bereiche und eine Senke ein, die evtl. noch temporär Wasser führt. Im Untersuchungszeitraum lagen die Bereiche trocken.

Auf halber Länge des UG verläuft von der Brückenstraße kommend der Haseuferweg am rechten Haseufer und quert dann über eine Brücke zum linken Ufer.

Der größte Teil des UG wird von einem ca. 35-40 Jahre alten Pionierwald eingenommen, in dem Birken dominieren. Vor allem am Rand stehen vereinzelt auch noch ältere Laubbäume. Durch einen Weg getrennt schließt sich im Osten ein schon etwas älterer Wald an, der im nördlichen Teil von Kiefern dominiert wird.

## 3 Erfassungsmethoden

### 3.1 Vögel

Die Erfassung der Brutvögel und die anschließende Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, bei der die Abgrenzung von Revieren auf der Beobachtung revieranzeigender Verhaltensweisen basiert (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist am wahrscheinlichsten bei gefährdeten Vogelarten, Arten des Anhangs I und des § 4(2) der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützten Arten und solchen, die als Koloniebrüter oder natürlicherweise seltenere Arten prinzipiell empfindlicher gegenüber Eingriffen sind. Zu Letzteren sind auch weitere Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen zu zählen. Daher stellt sich bei den Vögeln bezogen auf den Artenschutz speziell die Frage nach Brutvorkommen der oben genannten Artenauswahl. Bei den übrigen häufigen und ungefährdeten Vogelarten ergeben sich zumindest bei kleinflächigeren Eingriffen in der Regel keine Verbotstatbestände, solange keine Individuen verletzt oder getötet werden. An fünf Terminen wurde eine Revierkartierung durchgeführt. An Stelle der eigentlich für März vorgesehenen Eulenerfassung erfolgten zwei abendliche Untersuchungstermine Ende Mai zum Nachweis von Eulen anhand rufender Jungvögel (s. Tabelle 1).

Tab. 1: Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen

Datum 2017	12.03.	05.04.	20.04.	10.05.	21.05.	22.05.	29.05.
Uhrzeit	15-16:30	6:50-8:45	6:00-8:00	5:10-7:15	22:30-23:30	4:35-6:40	20:40-23:50
Bewölkung	Gering bewölkt	Gering bewölkt	Wolkenlos	Gering bewölkt	Gering bewölkt	Gering bewölkt	Stark bewölkt
Wind	1 Bft.	0-1 Bft.	0-1 Bft.	0-1 Bft.	3-4 Bft.	1 Bft.	1-2 Bft.
Temperatur	15 °C	4 °C	-3 °C	4 °C	16 °C	15 °C	18 °C

### 3.2 Fledermäuse

Um potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse im Gebiet zu erfassen, erfolgte am 12.03.2017 eine Baum- und Gebäudekontrolle. Mittels Fernglas und einer starken Lampe wurde nach Baumhöhlen oder anderweitigen, für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen gesucht. Unter Umständen lassen sich dabei auch regelmäßig genutzte Ein- bzw. Ausflugöffnungen anhand typischer Spuren, wie z. B. Kotkrümeln am Stammfuß oder Urinstreifen erkennen.

### 3.3 Amphibien

Am 12.03.2017 wurde der Untersuchungsraum nach evtl. vorhandenen Gewässern abgesehen.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Vögel

Insgesamt wurden 29 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, von denen 18 Arten im UG brüteten (s. Tabelle 2). Von Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Kleinspecht, Schwanzmeise, Star, Teichralle und Weidenmeise liegen aus dem UG nur Brutzeitnachweise vor. Tabelle 2 sind die Angaben zum Status der vorgefundenen Arten und zur Anzahl Reviere zu entnehmen.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten ist keiner in der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (KRÜGER et al. 2015) in die Kategorie „gefährdet“ eingestuft. Von den Nahrungsgästen sind Star und Rauchschnalbe gefährdet. Blässralle, Eisvogel, Gartengrasmücke und Kleinspecht stehen in Niedersachsen auf der Vorwarnliste, die Teichralle nur in der Roten Liste Deutschlands.

Der einmalige Nachweis eines Stares in der Nähe der Baumhöhle, in der später eine erfolgreiche Buntspecht-Brut stattfand, kann ein Hinweis darauf sein, dass der Star in der Konkurrenz um die Höhle unterlegen war.

Etwa 45 Reviere/Brutplätze lagen am Rand oder innerhalb der Waldfläche, wobei wahrscheinlich die Anzahl der Ringeltaubenbruten noch unterschätzt wurde.

Während der abendlichen Begehung ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Eulen im UG.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

B = Brutverdacht/ -nachweis BZ = Brutzeitfeststellung NG = Nahrungsgast

R = Anzahl Reviere

RL BRD = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER et al. 2015)

RL BB = Rote Liste Bergland mit Börden (KRÜGER et al. 2015)

3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste - = ungefährdet / als Brutvogel nicht vorkommend

Orange = Arten mit differenzierteren Habitatansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

Rot = nach der Roten Liste gefährdete Arten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	R	RL BRD / NDS / BB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	3	- / - / -
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	2	- / - / -
Blässlralle	<i>Fulica atra</i>	B	1	- / V / V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	2	- / - / -
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	1	- / - / -
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	1	- / - / -
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	NG		- / V / V
Elster	<i>Pica pica</i>	NG		- / - / -
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BZ	1	- / - / -
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZ		- / V / V
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BZ		- / - / -
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BZ/NG		- / - / -
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	2	- / - / -
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	1	- / - / -
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BZ		V / V / V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	2	- / - / -
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	3	- / - / -
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	1	- / - / -
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		V / 3 / 3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	1	- / - / -
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	3	- / - / -
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudata</i>	B	1	- / - / -
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	2	- / - / -
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	BZ		- / 3 / 3
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	B	3	- / - / -
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	BZ		V / - / -
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BZ		- / - / -
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	3	- / - / -
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	3	- / - / -

Die Lage aller Reviere/Brutplätze ist der Karte 1 im Anhang zu entnehmen.

#### 4.1.1 Charakterisierung und Bewertung

Die besondere Bedeutung der Fläche ergibt sich zum einen aus dem Pionierwald, der sich ohne forstwirtschaftliche Eingriffe im Zuge der natürlichen Sukzession entwickelt hat. Zum anderen hat die Hase eine Lebensraumfunktion für einige an Gewässer gebundene Vogelarten. Etwas großräumiger betrachtet bildet das UG mit dem östlich angrenzenden Wald und den nördlich liegenden Klärteichen mit ihren strukturreichen Randgehölzen und dem nördlich liegenden Wald eine funktionale Einheit.

Wegen des jungen Bestandsalters ist das Brutplatzangebot für Höhlenbrüter noch gering (s. Kapitel 4.2), im Vergleich aber sicherlich schon höher, als in einem gleichaltrigen Wirtschaftswald. Die dominierenden Birken mit Strauchunterwuchs bedingen eine noch relativ dichte Vegetationsstruktur. Dies spiegelt sich in den Ergebnissen wieder. Es dominieren unter den Vogelarten die Boden-, Gebüsch und Freibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig). Höhlenbrüter (Spechte, Kleiber, Meisen) kommen nur in vergleichsweise geringer Siedlungsdichte vor.

Wenn man den östlich angrenzenden Wald mitbetrachtet, erfüllt das UG die Habitatansprüche des im Stadtgebiet sehr seltenen Kleinspechts, der seine Höhlen bevorzugt in Weichhölzern anlegt. Im Brutvogelatlas der Stadt Osnabrück (KOOIKER 2005) sind nur 13 Vorkommen im Stadtgebiet verzeichnet, eines davon befand sich schon damals etwas nördlich des jetzigen UG, sodass von einem kontinuierlichen Brutvorkommen im näheren Umfeld des UG ausgegangen werden kann. Weil der Kleinspecht aber nur einmal ohne revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde, bestand für das UG kein Brutverdacht.

Non der Weidenmeise, die für die Anlage ihrer Bruthöhlen wie der Kleinspecht Weichhölzer bevorzugt bzw. darauf angewiesen ist, gelang ebenfalls nur eine Brutzeitfeststellung.

Mit Teich- und Blässralle, Stockente und Eisvogel kamen vier Vogelarten vor, deren Vorkommen eng an Gewässer gebunden ist und für die die potentielle Eingriffsfläche keine Lebensraumfunktion hat.

Bei den meisten der vorkommenden Vogelarten handelt es sich um häufige, ungefährdete Arten.



## 4.2 Fledermäuse

Im potentiellen Eingriffsbereich wurden an den Bäumen keine Hohlräume gefunden, die als Quartier für Fledermauskolonien geeignet erschienen. Am Waldrand im Südosten existiert eine Buntspechthöhle, die auch aktuell von einem Brutpaar genutzt wurde. Darüber hinaus befinden sich außerhalb der B-Planfläche Hohlräume in zwei Erlen und einer Kiefer, die am Ostrand des Weges stehen, der den B-Plan-Bereich im Osten begrenzt.

Zumindest für einzelne Fledermäuse ist wahrscheinlich auch in der potentiellen Eingriffsfläche Quartierpotential vorhanden. Der Nachweis von höhlenbrütenden Vögeln deutet darauf hin, dass wahrscheinlich Höhlen existieren, die vom Boden aus nicht sichtbar sind. Solche von z. B. Meisen genutzten (Fäulnis-)Höhlen haben meistens ein so geringes Volumen, dass sie maximal als Tagesversteck für einzelne Fledermäuse und auch nicht als Winterquartier geeignet sind.

An den Gebäuden der Hundeschule wurden keine Spuren gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen.

### 4.2.1 Artenspektrum und Jagdgebiete

Eine essentielle Bedeutung des Waldes als Jagdgebiet für bestimmte Fledermausarten kann ausgeschlossen werden. Dies hätte sich nur ergeben können, wenn das Quartierumfeld eines Wochenstubenquartiers betroffen gewesen wäre. Weil die Baumhöhlenkartierung zumindest für den potentiellen Eingriffsbereich keine Hinweise auf Höhlen ergab, die als Quartier für Fledermauskolonien geeignet wären, wurden daher keine vertiefenden Untersuchungen zur Jagdgebietenfunktion durchgeführt und auch die optionalen Positionen des Angebots hinsichtlich der Überprüfung von potentiellen Baumquartieren nicht in Anspruch genommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Wegschneise östlich des Geltungsbereichs, die Gehölzränder und hier insbesondere der Streifen zwischen Hase und Wald eine höhere Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse haben, während die Jagdaktivität innerhalb des Waldes schon aufgrund der überwiegend noch relativ dichten Struktur deutlich geringer sein wird.

Aufgrund früherer Untersuchungen im Umfeld des UG und der guten Kenntnis des Fledermaus-Artenspektrums im Osnabrücker Stadtgebiet sind Vorkommen folgender vier Arten im UG sicher zu erwarten:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Weitere Arten, die im Rahmen anderer Untersuchungen im Umfeld schon einmal nachgewiesen wurden oder deren Auftreten wahrscheinlich ist:

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Wegen der Vernetzung des UG mit der freien Landschaft über die Hase und den Stichkanal mit ihren begleitenden Gehölzbeständen sowie eingeschränkt auch über den Piesberg ist zudem ein Vorkommen der beiden Bartfledermausarten (*Myotis brandtii/mystacinus*) und der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) nicht ausgeschlossen.

## 5 Auswirkungsprognose und Artenschutz

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 44(7) BNatSchG gegeben sind.

### 5.1 Avifauna

Die Beseitigung sämtlicher Gehölze würde zu einem vollständigen Verlust der meisten nachgewiesenen Reviere und Brutplätze führen. Je nach Art der gewerblichen Nutzung kann es auch dauerhaft zu Beeinträchtigungen der direkt angrenzenden Bereiche kommen.

### Tötungsverbot

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten. Um generell die Vernichtung von Nestlingen und Gelegen im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, dürfen Fällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Mitte August - Ende Februar durchgeführt werden. Wenn diese Vermeidungsmaßnahme durchgeführt wird, können keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden.

### Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Als Ausnahme (§ 44(5) BNatSchG) ist dies erlaubt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Konkret bedeutet dies, dass für die betroffenen Brutpaare in erreichbarer Nähe gleichwertige Bruthabitate zur Verfügung stehen müssen.

Sofern nur einige oder wenige Brutpaare ihre Fortpflanzungsstätte verlieren, kann für die häufigen ungefährdeten Arten mit unspezifischen Ansprüchen an ihren Lebensraum angenommen werden, dass sie bei entsprechender Biototypenausstattung im Umfeld geeignete Ausweichbrutplätze finden. Diese Auffassung findet sich auch in der Rechtsprechung wieder.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aber allein wegen der wesentlich höheren Anzahl betroffener Brutpaare im betroffenen, ca. 1,6 ha großen Waldstück, eine andere Einschätzung. In den potentiellen Ausweichflächen, die eine geeignete Habitatstruktur aufweisen, leben in der Regel schon Brutpaare der Vogelarten, die ihre Fortpflanzungsstätte im Eingriffsbereich verlieren. Um erfolgreich ausweichen zu können, muss die Lebensraumkapazität daher auch für eine höhere Siedlungsdichte dieser Vogelarten noch ausreichen, was aber nur begrenzt der Fall ist.

Durch den Verlust der Fortpflanzungsstätten vieler Vogelarten und Brutpaare im Geltungsbereich des B-Plans ergibt sich daher ein Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG, der nur dadurch vermieden werden könnte, dass wirksame funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Weil die Ausweichlebensräume zum Zeitpunkt des Eingriffs für die betroffenen Individuen schon zur Verfügung stehen müssen, gibt es für den Verlust des Waldbestands, der ja nicht kurzfristig herstellbar ist, keine wirksame Ausgleichmaßnahme.

Der Verlust der Waldfläche führt daher zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Eine Zulässigkeit des Vorhabens ist dann nur noch über ein Ausnahmeverfahren nach § 44(7) BNatSchG möglich. Sofern sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Vogelarten nicht verschlechtert, keine Alternativen vorhanden sind und es ein

überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben gibt, kann die Ausnahme erteilt werden.

Die Bezugsgröße für die Beurteilung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand sind die Population der im B-Plan-Gebiet betroffenen Arten in der biogeographischen Region und die lokale Population. Die betroffenen Vogelarten befinden sich landesweit noch in einem guten Erhaltungszustand. Alle besitzen sowohl auf der übergeordneten Maßstabsebene, als auch auf lokaler Ebene (KOOIKER 2005) noch solch große Populationen, dass die Anzahl der Brutpaare, die ihren Lebensraum und ihre Fortpflanzungsstätte verlieren, im Verhältnis so gering ist, dass es noch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population insgesamt führt. Bei dieser Einschätzung müssen streng genommen aber auch sämtliche innerhalb des Raumbezugs auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art einwirkenden Eingriffe und Nutzungen berücksichtigt werden, um zu einem validen und sachgerechten Ergebnis zu gelangen. Dies ist in den meisten Fällen und insbesondere auf Ebene der biogeographischen Region nicht praktikabel. Der Nachweis der Nichtverschlechterung ist deshalb i. d. R. durch die Planung entsprechender Maßnahmen (sogenannte FCS-Maßnahmen) zur Sicherung des Erhaltungszustands zu erbringen, die zum Ziel haben, die Lebensraumkapazität für die betroffenen Arten zu erhöhen (RUNGE et al. 2009). Anders als CEF-Maßnahmen müssen die FCS-Maßnahmen nicht sofort wirksam sein, nicht direkt den betroffenen Individuen zugutekommen und können im weiteren Umfeld ohne engen räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche durchgeführt werden.

Eine geeignete FCS-Maßnahme bestände darin, im Flächenverhältnis 1 : 1 einen standortgerechten Wald (Laubwald) neu zu begründen.

### Störungsverbot

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbietet Störungen, die erheblich sind, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Störungen können nur die Nahrungsgäste und Brutvögel im näheren Umfeld der B-Planfläche betreffen. Vor allem während der Bauphase sind Störungen möglich. Allerdings handelt es sich bei den Vogelarten, die im nahen Umfeld brüteten und z. T. auch als Nahrungsgäste im Plangebiet auftraten, überwiegend um vergleichsweise störungstolerante Arten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen. Selbst wenn Störungen zu einer Aufgabe der Brut einzelner Brutpaare führen sollten, würde noch kein Verbotstatbestand erfüllt. Da diese Brutvogelarten im Stadtgebiet von Osnabrück stabile Populationen aufweisen und die betroffenen Brutpaare einen geringen Anteil des Gesamtbestands ausmachen (KOOIKER 2005), würde die Umsetzung der Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sodass sich kein Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 ergibt.

## **5.2 Fledermäuse**

### Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden. Das Vorhandensein von Hohlräumen, die als Winterquartier geeignet sind, kann wegen der noch relativ geringen Stammdurchmesser und weil bei der Baumkontrolle keine Höhlen gefunden wurden ausgeschlossen werden. Während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse etwa von Mitte März bis Mitte November muss mit dem Vorhandensein von Quartieren einzelner Fledermäuse gerechnet werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### Störungsverbot

Voraussetzung für eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die Betroffenheit eines essentiellen Habitatbestandteils oder Quartiers. Das UG ist für keine der nachgewiesenen Fledermausarten als essentielles Jagdgebiet einzuschätzen. Im unmittelbaren Umfeld existiert kein Wochenstubenquartier, welches gestört werden könnte. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu prognostizieren. Bei Umsetzung der Planung wird daher kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erfüllt.

### Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In den Bäumen und Gebäuden des UG wurden keine als Wochenstuben-Quartier geeigneten Hohlräume nachgewiesen. Das Vorhandensein von Quartieren einzelner Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, wobei es sich wegen der Höhlenarmut des noch jungen Baumbestands höchstens um wenige Quartiere handeln kann.

Es ist anzunehmen, dass für solche von Einzeltieren genutzten Sommerquartiere bei Verlust die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben ist, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte.

Es ergeben sich daher in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

## **5.3 Amphibien**

Es sind keine Fortpflanzungsgewässer vorhanden, Vorkommen streng geschützter Amphibienarten können ausgeschlossen werden. Es können sich daher keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ergeben.

## 6 Zusammenfassung

- Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 350 „Hafen/Schleuse“ wurde im Zeitraum von April - September 2017 eine Bestandserfassung der Avifauna durchgeführt sowie eine artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse. Bei den Fledermäusen lag der Schwerpunkt auf der Suche nach Quartieren, die artenschutzrechtlich eine besondere Bedeutung haben. Dazu fand eine Suche nach Baumhöhlen (potentiellen Fledermausquartieren) und eine Gebäudekontrolle statt.
- Insgesamt konnten 29 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 18 im UG brühten. Von den Brutvögeln ist keine Art in der Roten Liste Niedersachsens als gefährdet eingestuft. Von den Nahrungsgästen bzw. Arten mit nur einmaligen Brutzeitfeststellungen gelten Star und Rauchschwalbe als gefährdet.
- Die im UG nachgewiesenen Brutvogelarten sind überwiegend häufige ungefährdete Arten. Es kommen aber auch mehrere Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential vor.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG werden für die Vogelarten bei Terminierung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Mitte August - Ende Februar) nicht erfüllt.
- Angesichts der hohen Anzahl betroffener Vogelarten und Brutpaare in dem ca. 1,6 ha großen Wald kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Als Ausgleich für den Verlust von Waldbeständen kommen keine funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Frage, weil diese zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen und Waldbestände nicht kurzfristig hergestellt werden können. Die mit § 44(5) BNatSchG eröffneten Möglichkeiten zur Vermeidung eines Verbotstatbestands greifen somit nicht, sodass sich ein Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG ergibt. Deshalb wird ein Ausnahmeverfahren nach § 44(7) BNatSchG erforderlich.
- Die Ausnahmevoraussetzung, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Vogelarten nicht verschlechtern darf, wird voraussichtlich erfüllt, wenn sogenannte FCS-Maßnahmen durchgeführt werden, die zumindest mittel- bis langfristig Ersatzlebensraum für die betroffenen Arten schaffen. Eine geeignete Maßnahme wäre im vorliegenden Fall die Neubegründung von Laubwald.
- Ob die weiteren Voraussetzungen (Alternativlosigkeit, überwiegendes öffentliches Interesse) gegeben sind, muss noch geprüft werden.
- Es wurden keine Hohlräume an Bäumen gefunden, die als potentielles Quartier für Fledermauskolonien oder als Winterquartier dienen könnten. Bezüglich der möglicherweise vorhandenen Quartiere einzelner Fledermäuse kann davon ausgegangen

werden, dass betroffene Individuen bei Verlust ihres Quartieres in der Nähe Ausweichquartiere finden würden.

Das Plangebiet ist für keine Fledermausart als essentielles Jagdgebiet einzustufen.

Wenn zur Vermeidung der Tötung einzelner Fledermäuse Baumfällungen nur im Zeitraum von Mitte November bis Ende Februar durchgeführt werden, ergeben sich nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG i. V. m. § 44(5) BNatSchG für die Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

## 7 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – Radebeul.
- KOOIKER, G. (2005): Brutvogelatlas Stadt Osnabrück. Stadt Osnabrück, Fachbereich Grün und Umwelt (Hrsg.): Umweltberichte 11, Sonderband, Osnabrück.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 181-260.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – in: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg): Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.



## Anhang

